

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 43 - o3 284/2 (21)

3000 HANNOVER 1. den 20. 9. 1982

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 180-

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telefax

09 22 408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften;hier: Arbeitszeit

Bezug: RdErl. des MK vom 4.2.1970 (Nds. MBl. S. 168), zuletzt
geändert durch RdErl. vom 4.10.1974 (Nds. MBl. S. 1832)

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

Wissenschaftliche Hilfskräfte gehören nicht zu den in § 54 Abs. 2 NHG abschließend genannten Kategorien des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Sie dürfen daher nur nebenberuflich beschäftigt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 54 Abs. 2 NHG liegt vor, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der dem BAT unterliegenden Angestellten beträgt (vgl. zu § 54 NHG der Durchführungsbestimmungen zum NHG, Anlage zum RdErl. vom 21.7.1981 - Nds. MBl. S. 758). Mit wissenschaftlichen Hilfskräften darf demgemäß eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 19 Stunden (im Monat höchstens 83 Stunden) vereinbart werden. Bei der Berechnung der Vergütung nach Nr. 7 Abs. 2 des RdErl. vom 4.2.1970 i.d.F. des RdErl. vom 27.4.1973 (Nds. MBl. S. 853) sind bis zu einer Änderung der Richtlinien zunächst weiterhin 92 Stunden zugrunde zu legen. Soweit bisher anders verfahren wurde, verbleibt es dabei.

Im Auftrage
L i n d n e r